

Gemeinde Pleidelsheim



Gebührenordnung - Sport- und Festhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg sowie §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Festhalle beschlossen (Neufassung 19.12.1985, 1. Änderung 25.03.1986, 2. Änderung 08.06.1989, 3. Änderung 23.09.1999, 4. Änderung 13.12.2001, 5. Änderung 05.03.2004) :

§ 1 **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlagen der Hallen werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 **Entgelte**

1. Die Benutzungsgebühren sind in § 3 festgelegt.
2. Für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb der Friedensschule, des Kindergartens und der Gemeindeverwaltung werden keine Gebühren erhoben.
3. Jugendsportveranstaltungen (Jugendliche bis 18 Jahre) sind gebührenfrei, wenn der Veranstalter ein Pleidelsheimer Verein ist und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 3 **Höhe des Benutzungsentgeltes**

- (1) Grundgebühren
 1. Übungs- und Trainingsbetrieb von örtlichen Vereinen und Organisationen je angefangene Stunde:

a) für die Festhalle	2,60 €
b) für die Sporthalle	7,80 €
 2. Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen (pro Veranstaltungstag) ohne Eintrittsgeld

a) für die Festhalle	26,00 €
b) für die Sporthalle	26,00 €

3. Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen (pro Veranstaltungstag) mit Eintrittsgeld
 - a) für die Festhalle 51,00 €
 - b) für die Sporthalle 51,00 €

 4. Tanzveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen (pro Veranstaltungstag) in der Festhalle 180,00 €

 5. Private Veranstaltungen in der Festhalle
 - a) in der Festhalle 300,00 €
 - b) im Foyer der Sporthalle 100,00 €

 6. Je Kalenderjahr und Verein bzw. Abteilung ist die erste Veranstaltung gemäß Ziffer 2 und 3 kostenlos.
- (2) Gebühreuzuschläge werden berechnet:
1. für Reinigung bei starker Verschmutzung (z.B. Tanz-, Faschingsveranstalt. usw.) je Veranstaltung 51,00 €

 2. für die Küchenbenützung in der Festhalle
 - a) bei Zubereitung von warmen Speisen 51,00 €
 - b) bei Zubereitung von kalten Speisen 36,00 €
 - c) Reinigung der Küche, sofern die Reinigung nicht vom Veranstalter selbst übernommen wird 51,00 €

 3. Küche im Foyer der Sporthalle 15,00 €
- (3) Bei Veranstaltungen und Übungsbetrieb an Samstagen ab 18.00 Uhr, Sonn- und Feiertagen, erhöht sich die Gebühr des § 3 Absatz (1) Nr. 3-5 um 26,00 € pro Tag, soweit die ständige Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist. Bei ausschließlicher Rufbereitschaft erhöhen sich die Gebühren um 15,00 €
- (4) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Organisationen verdoppeln sich die Gebühren Ziffer (1) und (2).
- (5) Der Betrag für die Veranstalter-Haftpflichtversicherung beträgt pro Veranstaltung 31,00 €
- (6) Sämtliche Gebühren sind Bruttopreise einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 4 Entgelt für Brandwache

Sofern bei Veranstaltungen eine Brandwache erforderlich ist, ist ein zusätzliches Entgelt von für die anwesenden Feuerwehrleute zu bezahlen. Das Entgelt pro Feuerwehrmann ermittelt sich nach dem dafür in der Satzung zur Regelung zur Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Stundensatz (zurzeit 6,00 € je Mann und Stunde).

§ 5 Schuldner

Schuldner der Gebühren sind die Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 **Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig. Die Gebühren für den regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb werden einmal jährlich und zwar Anfang Dezember abgerechnet.

§ 7 **Ausfall von angemeldeten Veranstaltungen**

Die hälftigen Gebühren werden erhoben, wenn von den Veranstaltern bzw. Antragstellern eine ihnen bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten haben und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 8 **Sonderregelungen**

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die 1. Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die 2. Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die 3. Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die 4. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.